

KC

Dr. Hanspeter Knirsch

Dr. Knirsch Consult

Haushaltsrechtliche Konsequenzen für die Stärkungspaktkommunen

2. SGK-Fachgespräch

Kommunale Strategien zum Stärkungspaktgesetz
am 3. Juli 2012 in Gladbeck

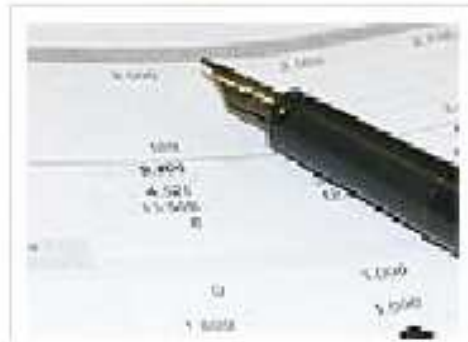
Adressaten der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen des Stärkungspaktgesetzes

§ 4 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz

Die **27 auf Antrag teilnehmenden Gemeinden** der Stufe 2 unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die **34 pflichtig teilnehmenden Gemeinden** der Stufe 1.

ommunales → Kommunale Finanzen → Kommunale Haushalte → Aktiva

Stärkungspakt Stadtfinanzen



Überschuldete Stä
Westfalen sollen v
der Landesregieru
→ Stärkungspakt
Landtag Nordrhein
16.12.2011 im Ges
Westfalen (GV, NF

Das Stärkungspaktgesetz regelt **keine vertraglichen** Beziehungen zwischen den Beteiligten. Sämtliche wesentlichen Entscheidungen werden entweder unmittelbar durch das **Gesetz** oder durch **Verwaltungsakte** der Bezirksregierungen aufgrund des Gesetzes getroffen.

§ 5 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz

„... ab dem Jahr 2012 zum **1. Oktober** jeden Jahres“

„**Zahlungsvoraussetzung** ist für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2012 und für die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2013 die **Einhaltung des Haushaltssanierungsplans** gemäß § 6.“

„Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Zahlungsvoraussetzung erst dann vorliegt.“

Frage:

Was ist mit „**Einhaltung des Haushaltssanierungsplans**“ gemeint?

Nachweis des Konsolidierungserfolgs im Jahresabschluss? Oder Bericht des Bürgermeisters zum Stand der Umsetzung des HSP gem. § 7 Stärkungspaktgesetz?

Mit Konsolidierung im Plan bleiben

§ 5 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz

„Benötigt die Gemeinde in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur **Reduzierung von Liquiditätskrediten** zu verwenden.“

Die Konsolidierungshilfe **kann** von der **Bezirksregierung** mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird.“

➔ Wer schneller konsolidiert als geplant, riskiert den Verlust von Landesmitteln.

Bezirksregierung
Münster



Bezirksregierung
Düsseldorf



Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung
Detmold



Bezirksregierung
Arnsberg



§ 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz

„Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden mussten der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2012 einen vom **Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan** vorlegen.

Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden legen den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan bis zum 30. September 2012 vor.“

Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung (für alle Städte und Gemeinden)



Schritte zur Erstellung des Sanierungsplans

- Herleitung des Sanierungsbedarfs
- Projektion auf das Jahr 2021
- Rechnerische Ermittlung des Sanierungsbedarfs für das Jahr 2021 (ohne Stärkungspaktmittel)
- Haushaltsanalyse
- Potenzialermittlung
- Strategische Zielsetzung
- Maßnahmenplan

Genehmigungsvoraussetzungen des Haushaltssanierungsplans

- Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 S. 1 und 2 GO (ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 - Stufe 1 Gemeinden **spätestens** ab Haushaltsjahr 2016
 - Stufe 2 Gemeinden **spätestens** ab Haushaltsjahr 2018
- } „... in der Regel“
- Die Einschränkung „in der Regel“ gilt nicht für den Endzeitpunkt 2021
 - Darstellung des Ausgleichs in regelmäßigen jährlichen Schritten – Meilensteine - (Ausnahmen von der Regelmäßigkeit kann die Bezirksregierung genehmigen)
 - Ab 2021 ohne Konsolidierungshilfe – für Stufe 1 und Stufe 2
 - Vorher schon degressiver Abbau nach erstmaligem Erreichen des Ausgleichs

§ 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz

„Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.“

Haushaltssanierungsplan ersetzt HSK



Leitfaden Haushaltssicherung vom 6. 3. 2009 wird zum 30. 09. 2012 aufgehoben (aber nicht ersatzlos)



Anwendungserlass zu § 76 GO an die Bezirksregierungen vom 09.08.2011

Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans

- jährlich mit der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen **spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres** (also **30. November!** Verschärfung der Sollbestimmung des § 80 Abs. 5 GO!),
- im **laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni** und
- zum **15. April des Folgejahres** mit dem (vom Bürgermeister) **Jahresabschluss** (Verschärfung der Regelung des § 95 Abs. jeweils vorzulegen.
- Berichtspflicht der Bezirksregierungen zum 30. Juni an das MIK



Kommt die Gemeinde ihrer

- **Pflicht zur Vorlage** des Haushaltssanierungsplans nicht nach,
- **weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab** oder
- werden dessen **Ziele** aus anderen Gründen **nicht erreicht**,

setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine **angemessene Frist**, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Bei Nichtgenehmigung des Haushaltssanierungsplans gilt § 82 GO (Nothaushalt).

Nach erfolglosem Fristablauf, **ist** durch das MIK ein **Beauftragter (Staatskommissar)** gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Kein
Ermessen!

Das Stärkungspaktgesetz **verschärft die Anforderungen** an die Einhaltung von Verfahrensvorschriften bei der Haushaltskonsolidierung erheblich und **erhöht den Druck (inhaltlich wie zeitlich)** auf die politischen Gremien:

- Verkürzung der Frist, innerhalb derer der Ausgleich darzustellen ist
- Zwingende Beschlussfassung und Vorlage des Haushalts an die Bezirksregierung bis 30. November
- Zwingende Vorlage des bestätigten Jahresabschlusses an die Bezirksregierung zum 15. April des Folgejahres
- Vollzugsberichte an die Bezirksregierungen jeweils zum 15. April, 30. Juni und 30. November
- Zwingende Bestellung eines Staatskommissars bei erfolglosem Fristablauf

- Stärkungspakt Dauerthema
- Rechtzeitige qualifizierte Beratung in der Fraktion
- Strategiediskussion führen
- Potenzialanalyse von der Verwaltung einfordern
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema

Erfahrungen aus der Stufe 1

Wie sind Fraktionen mit dem Thema umgegangen?

Information – Analyse – Strategiediskussion – Bürgerbeteiligung

Haben sich neue, ggfs. auch punktuelle Zusammenarbeiten ergeben?

Wie qualifiziert war die Unterstützung durch Kommunalaufsicht und GPA?

Gibt es Beschlüsse, wie die Fortschreibung gestaltet werden soll?

Sachstand bei der Stufe 2

Erwartungen und Befürchtungen

Perspektiven – Forderungen an Gesetzgeber?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Hanspeter Knirsch
Mühlenweg 1
48282 Emsdetten

02572-953683

info@knirsch-consult.com

www.knirsch-consult.com